Bundesrat **Drucksache** **633/21**

02.08.21

G - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber von dezentralen kleinen Wasserwerken nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b Trinkwasserverordnung (sogenannten „b-Anlagen“, im Folgenden daher nur noch b-Anlagen) sind aufgrund der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) geändert worden ist, bislang verpflichtet, entweder eine Vollanalyse des Trinkwassers nach vorgegebenen liefermengenbezogenen Häufigkeiten vorzunehmen oder eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmenplanung (RAP) durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, die Betreiber von b-Anlagen bei gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit der Verbraucher bei der Qualitätsüberwachung des Trinkwassers zu entlasten. Dies entspricht auch einer Entschließung des Bundesrates vom 15. Dezember 2017 (BR-Drs. 700/17 (Beschluss)).

B. Lösung

Die Richtlinie 98/83/EG ist durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) neu gefasst worden. Die Richtlinie 98/83/EG wird nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 mit Wirkung vom 13. Januar 2023 im Wesentlichen aufgehoben. In der Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 dieser Richtlinie ist eine Flexibilisierungsmöglichkeit für die Überwachungshäufigkeit von b-Anlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung vorgesehen. Von dieser Möglichkeit soll durch eine Änderung des § 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung Gebrauch gemacht werden.

Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung, nach der die Betreiber von b-Anlagen bestimmte Parameter mindestens einmal in drei Jahren untersuchen müssen, sieht die Änderung nun vor, dass das Gesundheitsamt für diese Parameter den Untersuchungsumfang unter bestimmten Bedingungen festlegen kann. Ziel ist es, Betreiber von b-Anlagen dort, wo dies möglich ist, durch einen reduzierten Untersuchungsumfang in finanzieller und bürokratischer Hinsicht zu entlasten. Gleichzeitig soll das bisherige Schutzniveau für die menschliche Gesundheit der Verbraucher beibehalten werden, um jegliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Diesem Aspekt wird dadurch Rechnung getragen, dass von der Flexibilisierungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden darf, sofern eine Grenzwertüberschreitung oder Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

juris Lex QS
27042024 ()

droht. Insgesamt wird durch die Bestimmung ein schonender Ausgleich zwischen Gesundheitsschutz und ökonomischem Nutzen bewirkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Betreiber von b-Anlagen werden um jährlich 3,244 Millionen Euro entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund: Keiner.

Länder: Keiner.

Kommunen:

Bei den Gesundheitsämtern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 479 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Gesundheitsämter beläuft sich auf rund 22 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es könnte zu geringfügigen Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau beispielsweise durch Senkungen der Mietkosten für Ferienwohnungen auf Bauernhöfen mit eigenen Trinkwasserbrunnen kommen.

juris Lex QS
27042024 ()

Bundesrat **Drucksache** **633/21**

02.08.21

G - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, 31. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

juris Lex QS
27042024 ()

Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung[1)]

Vom ...

Auf Grund des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 55 des Infektionsschutzgesetzes, von denen § 38 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 98 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

§ 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2d) Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b kann das Gesundheitsamt für die in Anlage 4 Buchstabe b genannten Parameter der Gruppe B bestimmen, welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 in welchen Zeitabständen abweichend von Absatz 2 Satz 1 innerhalb eines von ihm festzulegenden Zeitraums durchzuführen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Gesundheitsamt Tatsachen bekannt sind, die für die in Anlage 4 Buchstabe b genannten Parameter der Gruppe B zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen oder zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können. Die abweichende Bestimmung, einschließlich Begründung, hat das Gesundheitsamt dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

[1)] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

juris Lex QS
27042024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Neufassung des § 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung dient der Umsetzung der Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1; im Folgenden EU-Trinkwasserrichtlinie).

Damit wird der Zweck verfolgt, den Überwachungsumfang für b-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 2 Buchstabe b der Trinkwasserverordnung im Einzelfall flexibler zu gestalten. Durch die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32; im Folgenden EG-Trinkwasserrichtlinie), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) geändert worden ist, sind die Unternehmer und sonstigen Inhaber von b-Anlagen bislang verpflichtet, entweder eine Vollanalyse des Trinkwassers nach vorgegebenen liefermengenbezogenen Häufigkeiten vorzunehmen oder eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmenplanung (RAP) durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass bestimmte verallgemeinerungsfähige Parameter in einem geographischen Gebiet von jeder einzelnen b-Anlage untersucht werden müssen, wenn nicht eine mit Kosten (meistens für externe Beratung) verbundene RAP durchgeführt wird. Dadurch wiederum werden die Unternehmer und sonstigen Betreiber von b-Anlagen gegenüber dem Zustand bis Ende des Jahres 2018 finanziell mehrbelastet.

Von der durch die EU-Trinkwasserrichtlinie gewährten Flexibilisierungsmöglichkeit für die Überwachungshäufigkeit der b-Anlagen soll Gebrauch gemacht werden, um die Unternehmer und sonstigen Inhaber bei gleichzeitiger Beibehaltung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit der Verbraucher zu entlasten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung sieht vor, dass das Gesundheitsamt abweichend von der Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung, welche den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit des Trinkwassers u. a. für b-Anlagen festlegt, bestimmen kann, welche Untersuchungen des Trinkwassers bei b-Anlagen in welchen Zeitabständen in dem vom Gesundheitsamt festzulegenden Zeitraum durchgeführt werden müssen. Die Abweichungsmöglichkeit gilt nur für die Parameter der Gruppe B der Anlage 4 Buchstabe b der Trinkwasserverordnung, wodurch auch die Schlüsselparameter E. coli und Enterokokken ausgenommen sind, um den Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie nachzukommen.

Das Gesundheitsamt darf eine von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung abweichende Bestimmung nur treffen, wenn ihm keine Tatsachen bekannt sind, die zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen oder Überschreitung der betroffenen Grenzwerte im Trinkwasser führen können. Dadurch wird gewährleistet, dass es zu keiner Absenkung des Schutzniveaus bei der Überwachung der Trinkwasserqualität kommt.

Das Gesundheitsamt erlässt die abweichende Bestimmung gegenüber dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der betreffenden b-Anlage als Verwaltungsakt, der dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben ist.

juris Lex QS
27042024 ()

III. Alternativen

Alternativen, welche die Unternehmer und sonstigen Inhaber von b-Anlagen im gleichen Maße entlasten, ohne das Schutzniveau für die Qualitätsüberwachung des Trinkwassers zu senken, sind nicht ersichtlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung wird auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 55 IfSG mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der EU-Trinkwasserrichtlinie, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung hat zur Folge, dass Unternehmer und sonstige Inhaber von b-Anlagen bestimmte Untersuchungen des Trinkwassers nach einer Einzelfallentscheidung durch das Gesundheitsamt nicht oder in geringerem Umfang durchführen müssen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist ein neues Verwaltungsverfahren erforderlich, indem die Gesundheitsämter die abweichende Bestimmung gegenüber den Unternehmern und den sonstigen Inhabern von b-Anlagen die Abweichung des Untersuchungsumfangs als Verwaltungsakt erlassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Rechtsfolgenabschätzung wurden die Ziele und Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beachtet. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ wird insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“ unterstützt, denn die Verringerung des Untersuchungsaufwands durch maßgeschneiderte Anpassung an die jeweilige Wasserversorgungsanlage (bei Beibehaltung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit der Verbraucher) trägt zu einer Verringerung der Umweltbelastung bei, da neben allgemeinen Aspekten (Fahrten zur Probennahme etc.) für jede Trinkwasseranalyse Chemikalien benötigt werden, die ihrerseits sowohl bei der Herstellung als auch bei der Entsorgung zwangsläufig zu Umweltauswirkungen führen. Einige sind sogar als Sondermüll zu entsorgen. Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit werden so vermieden, was insbesondere dem Leitprinzip 3b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entspricht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelung verursacht keine Ausgaben für den Bundeshaushalt oder für die Haushalte der Länder. Den Gesundheitsämtern entsteht jedoch durch den Erlass und die Bekanntgabe der abweichenden Bestimmungen ein zusätzlicher Aufwand. Eine Auswirkung auf die Haushalte der Kommunen erscheint somit nicht ausgeschlossen.

juris Lex QS
27042024 ()

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Betreiber von b-Anlagen werden um 3,244 Millionen Euro im Jahr entlastet. Nach Angaben des Umweltbundesamtes für das Jahr 2019 sind in Deutschland 24 030 b-Anlagen bei den Gesundheitsämtern gemeldet. Die Länder Nordrhein-Westfalen (10 750 b-Anlagen) und Bayern (4 840 b-Anlagen) haben den größten Anteil aller Länder an den b-Anlagen. Die folgenden Berechnungen stützen sich auf Schätzungen dieser beiden Länder, die auf alle betroffenen Anlagen hochgerechnet wurden.

Die Anwendung der neu geschaffenen Regelung wird für 90 Prozent der b-Anlagen geschätzt, das sind 21 627 Anlagen. Aktuell müssen die Betreiber Analysenkosten von 800 Euro innerhalb von drei Jahren aufwenden, die das Labor den Betreibern in Rechnung stellt. Dieser Betrag setzt sich aus Kosten für eine Analyse der Parameter der Gruppe A von je 100 Euro im Jahr über zwei Jahre und für eine Vollanalyse (Parameter Gruppe A und Gruppe B) im dritten Jahr für 600 Euro zusammen.

Die Reduktion des Analysenaufwands wird grob auf 150 Euro im dritten Jahr geschätzt, wobei die verbliebenen Parameter dann alle drei Jahre zu untersuchen wären. Damit kommt man auf 350 Euro Analysenkosten in drei Jahren, was einer Reduktion um 450 Euro in drei Jahren gegenüber dem aktuellen Stand gleichkommt. Die rechnerische Entlastung im Jahr liegt demnach bei 150 Euro pro Anlage; multipliziert mit 21 627 Anlagen resultiert hieraus eine jährliche Gesamtentlastung von 3,244 Millionen Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zusätzlicher Aufwand entsteht bei den kommunalen Gesundheitsämtern durch die Vorgabe zur schriftlichen Mitteilung an den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der b-Anlage über den abweichenden Untersuchungsumfang. Dieser wird mit dem Ansatz von 30 Minuten Bearbeitungszeit und 42,30 Euro Stundensatz (Kommune, gehobener Dienst) für 21 627 Anlagen und je 1,00 Euro Porto und Papier (21 627 Euro) auf 479 038 Euro einmaligem Aufwand berechnet. Für die Folgejahre beträgt der jährliche Aufwand 22 150 Euro, wenn jährlich rund 1 000 Anlagen neu betroffen sind. Dies trifft auf neuerrichtete Anlagen zu oder bei Änderung der Bewertungsgrundlagen für bestehende Anlagen, z. B. bei neuen Gefährdungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnung.

5. Weitere Kosten

Die Regelung verursacht keine weiteren Kosten. Jedoch könnten beispielsweise die Mietpreise von Ferienwohnungen, die mit Trinkwasser aus einer b-Anlagen versorgt werden, geringfügig sinken, soweit die Betreiber der b-Anlagen die Verringerung der Analysekosten an die Feriengäste weitergeben.

6. Auswirkung auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Die Lebensverhältnisse in ländlichen Regionen werden für die überwiegend dort ansässigen Unternehmer und sonstigen Inhaber von b-Anlagen insoweit verbessert, als dass diese bei gleichzeitiger Beibehaltung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit der Verbraucher finanziell entlastet werden.

7. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspoltische und demografische Auswirkungen hat die Regelung nicht.

juris Lex QS
27042024 ()

VII. Befristung

Eine Befristung der Regelung ist nicht vorgesehen, da die Regelung Betreiber von b-Anlagen dauerhaft entlasten soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Neufassung des § 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung dient der frühzeitigen Umsetzung von Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie, die am 12. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Der bisherige § 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung kann neu beschrieben werden, da er wegen des Ablaufs der in der Regelung genannten Frist hinfällig ist. Die weitere Umsetzung der neuen Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie erfolgt in einem eigenen Umsetzungsverfahren im Rahmen der Umsetzungsfrist von zwei Jahren.

Um den jeweiligen Verhältnissen vor Ort Rechnung zu tragen und Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser b-Anlagen bei gleichzeitiger Beibehaltung des notwendigen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit der Verbraucher angemessen bürokratisch und finanziell zu entlasten, soll von der den Mitgliedstaaten durch die EU-Trinkwasserrichtlinie in Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie eröffneten Flexibilität, den Überwachungsumfang für b-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 2 Buchstabe b der Trinkwasserverordnung im Einzelfall festzulegen, Gebrauch gemacht werden. Zu den b-Anlagen zählen beispielsweise Bauernhöfe mit eigenem Trinkwasserbrunnen, wenn das Wasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung genutzt oder abgegeben wird, wie etwa bei der Vermietung einer Ferienwohnung oder bei der Lebensmittelherstellung. Die frühzeitige Umsetzung ermöglicht eine zeitnahe Anwendung der neuen Regelungen und bringt dadurch Planungssicherheit. Dies entspricht auch einer Entschließung des Bundesrates vom 15. Dezember 2017 (BR-Drs. 700/17 (Beschluss)).

Die in § 14 Absatz 2d der Trinkwasserverordnung festgelegte Abweichungsmöglichkeit bezieht sich auf Parameter der Gruppe B; Parameter der Gruppe A, in der die Schlüsselparameter enthalten sind, sind davon nicht erfasst. Damit ist der Anforderung der EU-Trinkwasserrichtlinie Genüge getan, dass die Schlüsselparameter E. coli und Enterokokken, die unmittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit anzeigen, mindestens jährlich untersucht werden müssen (siehe Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie). Die Parameter der Gruppe A entsprechen im Wesentlichen den „routinemäßigen Kontrollen“ (EG-Trinkwasserrichtlinie bis 2015), bei denen auch vor der Änderung der Trinkwasserverordnung im Jahr 2018 keine Ausnahmen vom Parameterumfang der „routinemäßigen Untersuchungen“ möglich waren. Eine zeitliche Befristung der Ausnahmen durch das Gesundheitsamt war bis 2018 in der Trinkwasserverordnung für die „umfassenden Untersuchungen“ (aktuell Parametern der Gruppe B entsprechend) ebenfalls gegeben. Weitergehende Ausnahmen kommen trinkwasserhygienisch nicht in Betracht, da die Untersuchungspflichten bei den betroffenen Wasserversorgungsanlagen insbesondere dem Schutz von dritten Personen (z. B. Mietern) dienen, die sich auf die Unbedenklichkeit des Trinkwassers verlassen können müssen.

Dem risikobasierten Ansatz der EU-Trinkwasserrichtlinie wird Rechnung getragen, indem die durch das Gesundheitsamt aufgrund einer formlosen Risikobetrachtung gewährte Abweichung gegenüber dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der jeweils betroffenen b-Anlage in Form eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts, der als solcher regelmäßig zu begründen ist, erlassen wird. Voraussetzung für die abweichende Bestimmung ist, dass dem Gesundheitsamt keine Tatsachen bekannt sind, die zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen oder Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen

juris Lex QS
27042024 ()

können. Dadurch wird gewährleistet, dass das bestehende Schutzniveau für die menschliche Gesundheit der Verbraucher aufrecht erhalten bleibt. Dabei kann das Gesundheitsamt auf vorliegende Vollanalysen zurückgreifen oder auf alternativ vorliegende Risikobewertungen im Rahmen einer RAP. Im Einzelfall kann auch bei fehlender Datengrundlage durch Anordnung einer Analyse, etwa nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Trinkwasserverordnung, die Grundlage für die Entscheidung geschaffen werden. Weitere Grundlage können auch Ergebnisse von Proben an für die betroffenen b-Anlagen repräsentativen Messstellen der Behörden sein. Eine nach Artikel 9 der EU-Trinkwasserrichtlinie durchzuführende formale Risikobewertung und das ebenfalls verpflichtende Risikomanagement sind nach Artikel 3 Absatz 6 der EU-Trinkwasserrichtlinie für die von dieser Änderungsverordnung betroffenen b-Anlagen nicht erforderlich. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit, den Überwachungsaufwand aufgrund einer RAP nach § 14 Absatz 2a bis 2c der Trinkwasserverordnung anzupassen, wie bisher bestehen.

Durch § 14 Absatz 2d Satz 3 der Trinkwasserverordnung wird klargestellt, dass das Gesundheitsamt die abweichende Bestimmung als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG bzw. im Sinne der dem § 35 VwVfG entsprechenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen der Länder erlässt (zur Bekanntgabe vgl. § 41 VwVfG bzw. die entsprechenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen der Länder). Im Hinblick auf die Formvorgaben ist eine schriftliche oder elektronische Bekanntgabe vorgesehen. Hierdurch besteht somit auch die Möglichkeit, den Verwaltungsakt in Form einer einfachen E-Mail zu erlassen, soweit ein Adressat einen entsprechenden Zugang eröffnet hat (vgl. § 3a Absatz 1 VwVfG, § 3a VwVfG NRW).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

juris Lex QS
27042024 ()

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

(NKR-Nr. 5955, BMG)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand - Entlastung:	 -3,2 Mio. Euro
Verwaltung **Bund** **Länder** Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 Keine Auswirkungen rd. 22.000 Euro rd. 480.000 Euro
Weitere Kosten	Das Vorhaben könnte die Mietpreise von Ferienwohnungen, die mit Trinkwasser aus einer b-Anlagen versorgt werden, geringfügig absenken, soweit die Betreiber der b-Anlagen die Verringerung der Analysekosten an die Feriengäste weitergeben.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
KMU-Betroffenheit	Die Betreiber dezentraler kleiner Wasserwerke werden entlastet.
Nutzen	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens wie folgt beschrieben: Die Neuregelung entlastet Anlagenbetreiber durch schonenden Ausgleich zwischen Gesundheitsschutz und ökonomischem Nutzen.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

juris Lex QS
27042024 ()

II. Im Einzelnen

Die Betreiber dezentraler kleiner Wasserwerke (sog. „b-Anlagen“) sind derzeit verpflichtet, die Trinkwasserqualität nach bestimmten Parametern mindestens einmal in drei Jahren zu untersuchen. Auf der Grundlage der EU-Trinkwasserrichtlinie ermöglicht das Regelungsvorhaben den Gesundheitsämtern, die b-Anlagenbetreiber durch risikobasierte Änderung der Untersuchungspflichten zu entlasten. Die Änderung muss dem Betreiber schriftlich mitgeteilt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand unter Einbeziehung des Umweltbundesamtes und der Länder nachvollziehbar geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Die Anlagenbetreiber werden um jährlich rd. 3,2 Mio. Euro entlastet: Nach Angaben des Umweltbundesamtes für das Jahr 2019 sind in Deutschland 24.030 b-Anlagen bei den Gesundheitsämtern gemeldet. Da die Länder Nordrhein-Westfalen (10.750 b-Anlagen) und Bayern (4.840 b-Anlagen) den größten Anteil aller Länder an den b-Anlagen haben, stützt sich das Ressort bei seiner Schätzung nachvollziehbar auf die Angaben dieser beiden Länder. Die Neuregelung betrifft schätzungsweise 90 Prozent aller b-Anlagen, also 21.627 Anlagen. Die Analysekosten, die die Betreiber an die Labore zahlen müssen, betragen derzeit rd. 800 Euro innerhalb von drei Jahren. Die durch die Neuregelung verursachte rechnerische jährliche Entlastung liegt bei rd. 150 Euro pro Anlage.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Den kommunalen Gesundheitsämtern entsteht durch die erstmalige schriftliche Mitteilung an den Unternehmer bzw. Inhaber der b-Anlage über den abweichenden Untersuchungsumfang zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 480.000 Euro (21.627 Anlagen*30 Minuten*42,30 Euro zzgl. je Anlage 1 Euro Sachkosten für Porto und Papier).

Für die Folgejahre beträgt dann der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für mutmaßlich rd. 1.000 neu errichtete oder bewertete Anlagen rd. 22.000 Euro (1.000 Anlagen*30 Minuten*42,30 Euro zzgl. je Anlage 1 Euro Sachkosten f. Porto und Papier).

juris Lex QS
27042024 ()

II.2. Weitere Kosten

Das Vorhaben könnte die Mietpreise von Ferienwohnungen, die mit Trinkwasser aus einer
b-Anlagen versorgt werden, geringfügig absenken, soweit die Betreiber der b-Anlagen die Verringerung der Analysekosten an die Feriengäste weitergeben.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.4. Nutzen

Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens wie folgt beschrieben:

Die Neuregelung entlastet b-Anlagenbetreiber durch schonenden Ausgleich zwischen Gesundheitsschutz und ökonomischem Nutzen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann	Andrea Wicklein
Stellv. Vorsitzende	Berichterstatterin

juris Lex QS
27042024 ()